

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **65 (1950)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

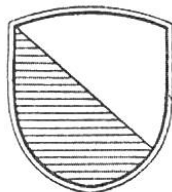
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.— einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Abordnung von Verwesern auf Frühjahr 1950. — Anrechnung von Dienstjahren für Volksschullehrer. — Zur Versicherungsfrage. — Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — Stundenzahl der Areits- und Haushaltungslehrerinnen. — Einführungskurse in die Tonika-Do Methode. — Weiterbildungskurs für Arbeits- und Fachlehrerinnen. — Kinderarbeit. — An die Primar- und Sekundarschulpflegen. — Festschrift der Zürcher Schulen. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Offene Lehrstellen. — Promotionen.

Beilage: Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode 1949.

Abordnung von Verwesern auf Frühjahr 1950.

Wir ersuchen die Schulpflegen, Meldungen über vakante Stellen, an welche auf Beginn des kommenden Schuljahres Verweser abzuordnen sind, spätestens bis 18. März 1950 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Gleichzeitig machen wir die Primar- und Sekundarschulgemeinden darauf aufmerksam, dass gemäss §§ 283 und 289 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 Lehrstellen sowohl der Primar- wie der Sekundarschule längstens während zwei Jahren durch Verweser besetzt sein dürfen. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich. Auch der Lehrermangel entbindet die Gemeinden nicht von der Pflicht, die notwendigen Massnahmen zur recht-

zeitigen Besetzung ihrer Lehrstellen vorzukehren. Wird es trotzdem notwendig, eine Verweserei mehr als zwei Jahre beizubehalten, hat die betreffende Schulbehörde bis 18. März 1950 ein Gesuch um Bewilligung der Verlängerung an die Erziehungsdirektion zu richten. Darin ist auszuführen, aus welchen Gründen die Wahl nicht rechtzeitig möglich ist.

Zürich, den 20. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Anrechnung von Dienstjahren für Volksschullehrer.

§ 4 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949 umschreibt die Schuldienste, die bei der Bemessung der Dienstjahre für die Besoldung berücksichtigt werden können.

Im letzten Absatz dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Lehrer verpflichtet ist, alle anrechnungsberechtigten Dienstjahre, mit Ausnahme derjenigen, die an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich geleistet worden sind, der Erziehungsdirektion bekanntzugeben, sowie dass die Anrechnung auf Beginn des der Meldung folgenden Monates erfolgt.

Es kommt hin und wieder vor, dass Lehrer das Gesuch stellen, die anrechnungsberechtigten Dienstjahre rückwirkend zu berücksichtigen, mit der Begründung, in der alten Verordnung des Jahres 1937 sei keine entsprechende Vorschrift enthalten gewesen. Diese Gesuche müssen jedoch alle abgelehnt werden. Die Anrechnung der Dienstjahre mit Wirkung auf den auf die Meldung folgenden Monat war seit jeher Praxis der Erziehungsdirektion. Die neue Vollziehungsverordnung hat lediglich diese Praxis ausdrücklich festgehalten.

Zürich, den 7. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben zur Versicherungsfrage

a) An die Lehrkräfte der Volksschule.

Mit der Annahme des Gesetzes vom 29. Januar 1950 über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes durch die Stimmberechtigten sind Sie mit Wirkung ab 1. Januar 1950 Mitglied der Beamtenversicherungskasse geworden.

Ab diesem Datum bezahlen Sie daher an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 5⁰/₁₀₀ des Grundgehaltes (ohne Teuerungszulage) nach § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949. Gegebenenfalls haben Sie ferner drei Monatsbeträge für jede Besoldungserhöhung in die Kasse zu leisten.

Um den Gemeinden nicht neue Aufgaben übertragen zu müssen, wird die Erziehungsdirektion die auf dem vollen Grundgehalt berechnete Prämie in monatlichen Raten von Ihrer staatlichen Besoldung abziehen. Erstmals ziehen wir von der Februarbesoldung die Prämien für die Monate Januar und Februar ab. Aus technischen Gründen werden die Abzüge auf Ihrer Besoldungsabrechnung in zwei Beträgen ausgewiesen; unter Position 10 die auf den Staatsanteil und unter Position 13 die auf den Gemeindeanteil am Grundgehalt entfallende Prämie.

Den Lehrern der Städte Zürich und Winterthur wird der Arbeitnehmerbeitrag von der städtischen Gesamtbesoldung abgezogen.

Leider ist es nicht möglich, den Lehrern jetzt schon die für die Beamtenversicherungskasse gültigen Bestimmungen auszuhändigen, da sie noch nicht endgültig bereinigt sind. Wir werden sie aber so bald als möglich liefern (Amtliches Schulblatt 1949, S. 269).

b) An die Schulpflegen.

Nachdem mit Wirkung ab 1. Januar 1950 die Lehrkräfte der Volksschule der Beamtenversicherungskasse angeschlossen worden sind, wird die Erziehungsdirektion die statistische Arbeitnehmerprämie von 5% des vollen Grundgehaltes (ohne Teuerungszulage) nach § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 den Lehrern von der staatlichen Besoldung abziehen. Gegebenenfalls werden auch die für jede Besoldungserhöhung in die Kasse zu leistenden drei Monatsbeträge durch uns bezogen.

Die Gemeinden sind somit davon befreit, dem Lehrer Prämien zuhanden der Beamtenversicherungskasse für den obligatorisch versicherten Gemeindeanteil am Grundgehalt abzuziehen.

Erstmals hat die Erziehungsdirektion die Prämien für die Monate Januar und Februar von der Februarbesoldung abgezogen. Die Lehrer wurden hierüber direkt informiert.

Bei den Lehrern der Städte Zürich und Winterthur werden die Arbeitnehmerbeiträge von den der Stadtkasse auszahlenden staatlichen Anteilen am Grundgehalt abgezogen. Die Städte ihrerseits verrechnen diese Beträge unter Anzeige an die Lehrer weiter, indem sie die Gesamtbesoldung entsprechend kürzen.

Neben der Arbeitnehmerprämie ist eine Arbeitgeberprämie von 7% zu entrichten, die gemäss § 4 des Einordnungsgesetzes vom 29. Januar 1950 von Staat und Gemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt aufgebracht wird. Die Erziehungsdirektion übernimmt es, die auf die Gemeinde entfallenden Prämien zu berechnen. Sie wird darüber den Gemeinden einmal jährlich Rechnung stellen. Dabei muss sie sich vorbehalten, von Gemeinden, die viele Lehrer beschäftigen, monatliche Akontozahlungen zu verlangen.

Leider ist es nicht möglich, den Gemeinden jetzt schon die für die Beamtenversicherungskasse gültigen Bestimmungen auszuhändigen, da sie noch nicht endgültig bereinigt

sind. Wir werden sie aber so bald als möglich liefern (Amtliches Schulblatt 1949, S. 269).

Zürich, den 21. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im Amtlichen Schulblatt vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1949 bis spätestens 31. März 1950 der kantonalen Erziehungsdirektion, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter «Volksbibliothek» wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heisst der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters, zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1949 erfolgt sind. Den Gesuchen ist unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indessen vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zürich, im Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass für Aenderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche um Aenderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ergeben, bis spätestens 30. März 1950 einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Aenderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, den 20. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Einführungskurs in die Tonika-Do Methode.

Auf Veranlassung der Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges führt die Erziehungsdirektion zu Beginn des Schuljahres 1950/51 einen Einführungskurs in die Tonika-Do Methode durch. Der Kurs findet an zwei Samstagen im Mai und Juni statt. Der Besuch wird allen Lehrkräften empfohlen, die die Tonika-Do Methode nicht kennen. Ueberdies sind auch weitere Lehrer zum Besuch eingeladen.

Den örtlichen Schulbehörden wird empfohlen, die Lehrer, die an diesen Kursen teilzunehmen wünschen, für diese 2 Kurstage zu beurlauben. Den Vikaren, denen an Kurstagen ein Vikariat zugewiesen ist, wird die volle Besoldung ausgerichtet. Die Reisekosten werden den Kursteilnehmern vergütet. Bei einer grösseren Zahl von Anmeldungen wird der Kurs mehrfach und dezentralisiert geführt.

Ort und Datum, an welchem der Kurs durchgeführt werden soll, werden später bekanntgegeben. Die Anmeldungen sind bis zum 15. April 1950 an die Erziehungsdirektion zu richten. Die Teilnehmer werden ersucht, die Arbeitsblätter für die Tonika-Do Methode mitzubringen.

Zürich, den 20. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Weiterbildungskurs für Arbeits- und Fachlehrerinnen.

Für Lehrkräfte, die sich zur Leitung hauswirtschaftlicher Kurse zur Verfügung stellen, wird im Sommersemester folgender Weiterbildungskurs durchgeführt:

Anfertigung von Knabenhosen (8 Samstage, Mai/Juni).

Kursort: Winterthur oder Zürich.

Interessentinnen wollen sich bis zum 31. März 1950 beim kantonalen Fortbildungsschulinspektorat, Kaspar Escher-Haus, Zürich, melden.

Zürich, den 4. Februar 1950.

Fortbildungsschulinspektorat
des Kantons Zürich.

Kinderarbeit.

Vor einiger Zeit wurde in der Stadt Zürich eine Erhebung durchgeführt,* die ergab, dass von 286 Schülern der 8. Primarklasse 103 (36 %) neben der Schule einem Erwerb nachgingen, 83 als Ausläufer, andere als Hilfsarbeiter in Verkaufsgeschäften und im Baugewerbe. Es ist gewiss nur gut, wenn die Kinder frühzeitig dazu erzogen werden, kleine nützliche Arbeiten zu leisten, sei es, dass sie zu Hause, im Haushalt und Garten oder im Gewerbebetrieb, den Eltern helfen, sei

* Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich: „Die Erwerbstätigkeit der Schulkinder in der Stadt Zürich“ von M. Messikommer.

es auch, dass sie sich auswärts, sogar gegen entsprechende Entlohnung, betätigen; nur soll die Arbeit ihren Kräften angepasst sein, und muss der allfällige Erwerb richtige Verwendung finden. Wie steht es nun damit? Fast die Hälfte der Schüler begann schon vor dem zurückgelegten 13. Altersjahr mit Erwerbsarbeit (das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer gestattet die Heranziehung von Kindern, die das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, für Botengänge und für leichte Hilfsarbeiten im Handel, verbietet aber alle andere Kinderarbeit bis zum vollendeten 15. Altersjahr). 46 Kinder arbeiteten 1—10, 40 Kinder 11—20 und 24 Kinder sogar 21—35 Stunden in der Woche, z. T. allerdings in den Ferien. Die Mädchen verdienten dabei durchschnittlich 70 Rp. in der Stunde, die Buben Fr. 1.15; viele erhielten Verpflegung oder kleine Geschenke (auch in Geld), andere verdienten bis Fr. 2.50 in der Stunde. In allen Fällen wurde der Verdienst den Kindern direkt, also ohne Kontrolle der Eltern, ausbezahlt. 13 % der Kinder durften den ganzen Verdienst als Taschengeld, für Schleckereien, Sportveranstaltungen, Kino, Geschenke und anderes brauchen; andere sparten für die Anschaffung von Velos, Musikinstrumenten, Sportausrüstungen usw., viele durften sich daraus Kleider anschaffen. Nur für 3 % wurde angegeben, dass sie den Verdienst den Eltern abgeben und so an die Kosten des Haushaltes beitragen mussten.

Bei solcher Art der Beschäftigung und der Geldverwendung drohen mancherlei Gefahren. Wird nicht manchem der Kinder körperlich zu viel zugemutet? Haben die kleinen Ausläufer und Hilfsarbeiter die ihnen notwendige Nachtruhe? Bleibt ihnen genügend Zeit für die Schulaufgaben und bleiben sie frisch und aufnahmefähig für den Unterricht? Der unkontrollierte Geldbesitz kann zu unzweckmässigen Ausgaben und in manchen Fällen zur Unehrlichkeit verleiten. Viele Kinder, namentlich Ausläufer, sind zu viel auf der Strasse und kommen in Umgebungen, die nicht für sie passen. Ein Beispiel: Ein Schüler schrieb in einem kleinen Schulaufsatz, er müsse schon morgens 4½ Uhr aufstehen, um beim Zeitungsvertragen zu helfen. Nachforschungen ergaben, dass das stimmte, und dass Massnahmen zum Schutze seiner Gesund-

heit nötig waren. Er konnte in einer Pflegefamilie auf dem Land untergebracht werden. Oder: Ein Bäckereiausläufer erhält von den Kunden seines Meisters bald Bezahlung für die gelieferten Waren, bald nicht; manchmal erhält er Trinkgeld, manchmal nicht. Die Abrechnung ist nicht einfach und wird nicht jeden Tag vorgenommen. Das eigene und das Kundengeld kommen durcheinander. Der Knabe fängt an, von dem Geld für sich zu verbrauchen, immer etwas mehr, schliesslich steht er wegen Veruntreuung in Strafuntersuchung, und die Behörden müssen erzieherische Massnahmen anordnen, die für den Knaben wie für die Eltern einschneidend sind.

Gewiss ist es in erster Linie Sache der Eltern, da zum Rechten zu sehen, aber wir möchten doch, dass auch die Lehrer diese Gefahr kennen und ihre Schüler in dieser Hinsicht beobachten. Wenn sich Schwierigkeiten zeigen, und Besprechungen mit den Eltern fruchtlos bleiben, so werden das städtische Jugendamt III in Zürich, in Winterthur das Schulamt, und auf dem Land die Bezirksjugendsekretariate für Abhilfe sorgen, wenn sie davon Mitteilung erhalten.

Zürich, den 17. Februar 1950.

Jugendamt des Kantons Zürich.

An die Primar- und Sekundarschulpflegen.

In Ausführung von § 7 des Besoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 und § 6 der Vollziehungsverordnung zum erwähnten Gesetz ersuchen wir die Primar- und Sekundarschulpflegen, uns **bis 30. April 1950** die Namen derjenigen Lehrkräfte bekanntzugeben, die im Schuljahr 1950/51 in ihrer Schulgemeinde an einer ungeteilten Schule oder an einer Spezial- oder Sonderklasse unterrichten.

Ungeteilte Schulen im Sinne von § 7 des Gesetzes sind Primarschulen mit mindestens 6 Klassen und Sekundarschulen mit 3 Klassen.

Zürich, den 20. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Festschrift der Zürcher Schulen.

Der Kantonale Lehrmittelverlag verfügt noch über einen ansehnlichen Vorrat der dreibändigen Festschrift zur Jahrhundertfeier der Zürcher Schulen. Wir rufen allfälligen Interessenten das gediegene Werk in Erinnerung. Es kann beim Lehrmittelverlag zu folgenden, günstigen Bedingungen bezogen werden:

Band I, Volksschule	Fr. 8.—
Band II, Mittelschulen	Fr. 6.—
Band III, Universität	Fr. 10.—

Lehrer aller Stufen, Studierende und Schüler erhalten die Bände für sich persönlich zum halben Preise.

Zürich, den 20. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Stipendienrückerstattung. Von einer ehemaligen Schülerin der Arbeitslehrerinnenschule wurden der Erziehungsdirektion Fr. 150 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien überwiesen. Die Schenkung wird angelegentlich verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds für die höheren Lehranstalten überwiesen.

Ein ehemaliger Schüler der Oberrealschule überwies durch die Gesellschaft der ehemaligen Oberrealschüler den Betrag von Fr. 200 als Teilrückzahlung für einen seinerzeit gewährten Freiplatz an der Schule. Die Schenkung wird angelegentlich verdankt und der Beitrag dem Stipendienfonds für die höheren Lehranstalten überwiesen.

Von einem ehemaligen Schüler des Lehrerseminars in Küsnacht sind der Erziehungsdirektion Fr. 500 zugekommen als Teilrückzahlung von Stipendien, die er seinerzeit erhalten

hat. Auch diese Schenkung wird verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds für die höheren Lehranstalten überwiesen.

Zürich, den 20. Februar 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schuldienst seit	Rücktritt auf
--------	------	-----------	---------------------	---------------

Primarlehrer.

Zürich-Uto	Bühlmann, Jakob	1881	1900	30. 4. 1950
Zürich-Uto	Pfister, Adolf	1884	1903	30. 4. 1950
Zürich-Uto	Wirth, Karl, Dr.	1883	1903	30. 4. 1950
Zürich-Limmattal	Hoffmann, Adolf	1884	1903	30. 4. 1950
Zürich-Limmattal	Spitzbarth-Kraft, Margrit	1888	1908	30. 4. 1950
Zürich-Waidberg	Huber, Ernst	1883	1903	30. 4. 1950
Zürich-Waidberg	Schlumpf, Rudolf	1882	1902	30. 4. 1950
Zürich-Zürichberg	Hakios, Albert	1879	1905	30. 4. 1950
Dietikon	Mettler, Walter	1883	1902	30. 4. 1950
Schlieren	Gretler, Fritz	1884	1906	30. 4. 1950
Hombrechtikon	Hirs, Paul	1884	1905	30. 4. 1950
Wald	Schlumpf, Karl	1885	1904	30. 4. 1950
Uster	Jucker, Emil	1880	1900	30. 4. 1950
Hofstetten	Rebsamen, Jean	1884	1906	30. 4. 1950
Wallisellen	Siegrist, Ernst	1884	1904	30. 4. 1950

Sekundarlehrer.

Zürich-Uto	Erb, Emil	1881	1901	30. 4. 1950
Zürich-Uto	Faesi, Ernst	1917	1941	30. 4. 1950
Zürich-Limmattal	Graf, Arthur	1882	1907	30. 4. 1950
Zürich-Limmattal	Kreis, Hans, Dr.	1885	1906	30. 4. 1950
Zürich-Limmattal	Rüegg, Heinrich	1880	1900	30. 4. 1950
Zürich-Waidberg	Bickel, Karl	1884	1904	30. 4. 1950
Zürich-Zürichberg	Egli, Ernst	1885	1904	30. 4. 1950
Horgen	Wiesmann, Walter	1884	1907	30. 4. 1950
Rüschlikon	Simmen, Paul	1884	1904	30. 4. 1950
Regensdorf	Meintel, Paul, Dr.	1884	1920	30. 4. 1950

Arbeitslehrerinnen.

Zürich-Limmattal	Fischer-Meier, Lina	1917	1938	30. 4. 1950
Zürich-Waidberg	Pfister-Griehaber, Emma	1884	1903	30. 4. 1950
Zürich-Glattal	Keller-Brunner, Albertine	1887	1907	30. 4. 1950
Wald	Hess, Meta	1882	1903	30. 4. 1950

H i n s c h i e d :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Primarlehrer.				
Zürich-Zürichberg	Esenwein, Elvira	1893	1913—1950	30. 11. 1949
Zürich-Limmattal	Huber, Erhard	1880	1900—1948	17. 12. 1949
Hüntwangen	Frymann, Jakob	1860	1891—1928	30. 11. 1949

Sekundarlehrer.

Uster	Hecker, August	1879	1898—1943	13. 12. 1949
-------	----------------	------	-----------	--------------

Arbeitslehrerin.

Winterthur-Seen	Kägi, Anna	1873	1893—1938	25. 12. 1949
-----------------	------------	------	-----------	--------------

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Hausen a. A.	Strebel, Lucien, von Zürich	1. 1. 1950

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	37	7	11	9	5	2	10	8	89
Neu errichtet wurden	37	21	2	5	5	1	8	—	79
	74	28	13	14	10	3	18	8	168
Aufgehoben wurden	27	8	—	10	4	2	7	1	59
Zahl der Vikariate Ende Febr.	47	20	13	4	6	1	11	7	109
	K = Krankheit			M = Militärdienst			U = Urlaub		

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n Dr. med. Werner Koella, von Zürich, geboren 1917, an der Medizinischen Fakultät für das Gebiet der Physiologie; Dr. med. Conrad Maier, von Zürich, geboren 1909, an der Medizinischen Fakultät für das Gebiet der inneren Medizin.

W a h l Dr. Ernst Rudolf Held, von Rüegsau (BE), geboren 1901, zum ordentlichen Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Medizinischen Fakultät und zum Direk-

tor der Frauenklinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt am 16. April 1950.

R ü c k t r i t t. Prof. Dr. Richard Scherb, von Bischofszell und Frauenfeld, geboren 1880, wird auf den 15. April 1950 wegen Erreichung der Altersgrenze als Extraordinarius für Orthopädie an der Universität Zürich unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen und zum Honorarprofessor ernannt.

D i p l o m p r ü f u n g e n. Das Diplom für das höhere Lehramt haben erworben: In Geschichte mit Nebenfach Deutsch: Hans Bienz, geboren 1921, von Brittnau (AG), in St. Gallen; Christian Schmid, geboren 1923, von Davos, in Chur. In biologischer Richtung, Hauptfach Zoologie: Elsbeth Brunold, geboren 1917, von Maladers (GR), in Aarau.

Gymnasium. H i n s c h i e d am 7. Dezember 1949: Dr. Emil Letsch, geboren 1864, von Zürich, a. Professor für Geographie.

Oberrealschule. W a h l Ernst Faesi, von Zürich, geboren 1917, zum Hauptlehrer für Freihandzeichnen mit Amtsantritt am 16. April 1950;

W a h l Dr. Rudolf Zweifel, von Männedorf und Linthal (GL), geboren 1913, zum Hauptlehrer für Biologie mit Amtsantritt am 16. April 1950.

H i n s c h i e d am 19. Dezember 1949: Weber, Johann, geboren 1871, von Zollikon, alt Professor.

Handelsschule. R ü c k t r i t t. Prof. Dr. Arnold Lätt, von Mühledorf (SO), geboren 1885, wird auf den 15. April 1950 auf sein Gesuch hin altershalber unter Verdankung der geleisteten Dienste als Hauptlehrer entlassen.

W a h l Dr. Hans Forster, von Zürich, geboren 1912, zum Hauptlehrer für Englisch mit Nebenfach Deutsch mit Amtsantritt auf 16. April 1950.

Technikum Winterthur. W a h l Hermann Minder, geboren 1914, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren als Hauptlehrer für maschinentechnische Fächer, mit Amtsantritt am 1. April 1950.

Verschiedenes.

Cours de vacances pour l'étude du français à l'Université de Lausanne.

La Faculté des lettres de l'Université de Lausanne organise, comme ces années précédentes, des Cours de Vacances pour l'étude du français.

Ces cours débiteront le 17 juillet et se termineront le 7 octobre. Ils comprennent 4 séries indépendantes, de trois semaines chacune, et l'on peut s'inscrire pour 1, 2, 3 ou 4 séries. L'enseignement comportera des conférences et 15 heures pratiques hebdomadaires, par petites classes de 15 à 20 élèves au maximum. Tous les degrés d'enseignement sont prévus, depuis les étudiantes débutants jusqu'aux étudiants très avancés et professeurs de français.

Offene Lehrstellen.

Primarschule Hausen.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 sind zwei Lehrstellen neu zu besetzen. An der Unterstufe durch eine Lehrerin, an der Mittelstufe durch einen Lehrer.

Die Besoldung beträgt nach der neuen Besoldungsverordnung für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 8270.— bis Fr. 10 950.—, für verheiratete Lehrer Fr. 8570.— bis Fr. 112 50.— plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind bis zum 15. März 1950 unter Beilage der erforderlichen Ausweise und eines Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Gustav Lier, Ebertswil, einzureichen.

Hausen a. A., den 17. Februar 1950. Die Primarschulpflege.

Primarschule Fällanden.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist an der Primarschule Fällanden die Lehrstelle an der 1.—3. Klasse zu besetzen. Es wird eine freiwillige Gemeindezulage von Fr. 1700.— bis Fr. 2200.—, zuzüglich einer Teuerungszulage von 12% ausgerichtet. Auf Verlangen kann einem verheirateten Lehrer eine gut eingerichtete 5-Zimmerwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind bis zum 20. März an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn J. Hotz, Pfaffenstein, Binz (ZH), zu richten. Die Schulpflege.

Primarschule Wald, Arbeitsschule.

Wir suchen auf Beginn des neuen Schuljahres eine Arbeitslehrerin. Es sind vorläufig 18 Jahresstunden zu besetzen, es besteht aber die Möglichkeit, in den Nachbargemeinden die fehlenden Stunden zu ergänzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 20.— bis Fr. 40.— pro Jahresstunde.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 20. März an Frau A. Elmer-Luchsinger, Präsidentin der Frauenkommission.

Wald, den 20. Februar 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Dorf.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist an unserer Primarschule die Lehrstelle für die 5. bis 8. Klasse neu zu besetzen. Besoldung: Nach dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz mit freiwilliger Gemeindezulage. Prachtige 5-Zimmerwohnung und ein schöner Garten stehen zur Verfügung.

Anfragen über die genauen Lohnverhältnisse und Anmeldungen sind bis zum 20. März 1950 unter Beilage der üblichen Ausweise dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn J. Fritschi, Dorf bei Andelfingen, einzureichen.

Dorf den 17. Februar 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Schöfflisdorf.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist die Lehrstelle an der Primarschule Schöfflisdorf (4.—6. Klasse) neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 80.— bis Fr. 800.— plus schöne sonnige Vierzimmerwohnung (Wert Fr. 800.—). Das Maximum wird in 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden voll angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 15. März 1950 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Gottfried Merki, Landwirt, Schöfflisdorf, zu richten.

Schöfflisdorf, den 15. Februar 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Steinmaur.

An unserer Primarschule, in neuerem Zentralschulhaus, sind auf Beginn des Schuljahres 1950/51 neu zu besetzen:

1 Lehrstelle für 1.—3. Klasse

1 Lehrstelle für 4.—6. Klasse

1 Lehrstelle für 7.—8. Klasse.

Gemeindezulagen Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Für zwei Lehrer können Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis spätestens 31. März 1950 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Julius Kunz, Steinmaur.

Steinmaur, den 20. Februar 1950.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1950, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Stocker, Oskar, von Büron, Luzern: „Die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.“

Eichenberger, Hans, von Beinwil am See: „Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis.“

Zürich, 18. Februar 1950.

Der Dekan: K. Käfer

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Getzmann, Arthur, von Zell, Luzern: „Statistische Betrachtungen über die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1941 anerkannten Luxationen im Acromioclavicular-Gelenk.“

Suter, Karl, von Muotatal, Schwyz: „Amyloid-Lipoidnephrose nach Beckenosteomyelitis bei zwei Brüdern.“

Marti, Hans Rudolf, von Othmarsingen, Aargau: „Untersuchungen über Mutationen von Proteus OX2 und OX19 mit Hilfe von Bacteriophagen.“

Klaesi, Heinrich, von Luchsingen, Glarus: „Die Gallensteinileusfälle aus der chirurgischen Universitätsklinik Zürich in den Jahren 1928—1949.“

Former, Fritz, von Königsberg, Deutschland: „Ueber die granulomatöse Periglomerulitis.“

Wehrli, Adolf, von Zürich: „Die Schleimbeutelentzündungen, welche von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1945 anerkannt wurden.“

Zürich, 18. Februar 1950.

Der Dekan: H. Fischer.

Von der philosophischen Fakultät I:

Burgauer, Rolf, von St. Gallen: „Mrs. Henry Wood. Persönlichkeit und Werk.“

Helg, Walter, von Hohentannen, Thurgau: „Das Chorlied der griechischen Tragödie in seinem Verhältnis zur Handlung.“

Giegling, Franz, von Giessen (Hessen): „Giuseppe Torelli. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Konzerts.“

Schmid, Siegfried, von Urdorf, Zürich: „--εος und ειος — bei den griechischen Stoffadjektiven.“

Zürich, 18. Februar 1950.

Der Dekan: H. Straumann.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Willi, Alfred, von Lostorf, Solothurn: „Die Komplexbildung und die Lichtabsorption von Derivaten der Anilindiessigsäure.“

Enslin, Pieter Retief, von Pretoria, Südafrika: „Corynanthein und die Isomeren des Yohimbins.“

Forster, Otto, von Hugelshofen, Thurgau: Ueber die enzymatische Decarboxylierung von Aminosäuren.“

Herzog, Andreas, von Salgotarjan, Ungarn: „Thermische Dissoziation von Cadmiumjodid.“

Zürich, 18. Februar 1950.

Der Dekan: E. Hadorn.